

STUDIEN ZUM NEUEN TESTAMENT UND SEINER UMWELT (SNTU)

Serie A, Band 6/7

Herausgegeben von DDr. Albert Fuchs
o. Professor an der Theologischen Fakultät Linz

Die « Studien zum Neuen Testament und seiner Umwelt » (Serie A = Aufsätze) erscheinen seit 1976, mit Originalaufsätzen oder bearbeiteten Übersetzungen sonst schwer zugänglicher Artikel.

Inhaltlich werden wissenschaftlich-exegetische Arbeiten bevorzugt, gelegentlich auch historische und philologische Fragen behandelt.

Alle Manuskripte, Korrekturen, Mitteilungen usw., die die Serie betreffen, werden an den Herausgeber, Prof. DDr. Albert Fuchs, Blütenstr. 17, A-4040 Linz, erbeten. Es wird darum ersucht, die Manuskripte in Maschinschrift einseitig beschrieben, spationiert (auch und besonders die Fußnoten) und in druckreifem Zustand einzusenden (eine Zusammenfassung, deren Umfang 10-15 Zeilen nicht übersteigen soll, ist sehr erwünscht).

Abkürzungen, Zitate und Schreibweise (Angabe von Untertitel, Reihe usw.) sollten den bisher erschienenen Bänden entsprechen bzw. sich nach LThK² und IATG richten. Biblische Namen (mit Ausnahmen) nach den Loccumer Richtlinien, Bibelzitate nach der deutschen Einheitsübersetzung. Hebräische Texte werden in Transkription gedruckt.

Anschriften der Mitarbeiter

D. Catchpole, University of Lancaster, Furness College, Bailrigg,
Lancaster, LA1 4YG

H. Giesen, Waldstraße 9, Postfach 1127, D-5202 Hennef (Sieg) 1

F. Laub, Hilblestraße 19, D-8000 München 19

C.-P. März, Arndtstraße 2, DDR-508 Erfurt

F. Mußner, Domplatz 8, D-8390 Passau

M. Theobald, Karl-Esser-Straße 1/VI, D-8400 Regensburg

© Prof. DDr. A. Fuchs, Linz 1982. Alle Rechte vorbehalten.

Bestelladresse:

Studien zum Neuen Testament und seiner Umwelt
A-4020 Linz, Harrachstraße 7/Austria

INHALTSVERZEICHNIS

FRANZ MUSSNER	
Der Messias Jesus	5
ALBERT FUCHS	
Entwicklungsgeschichtliche Studie zu Mk 1,29-31 par Mt 8,14-15 par Lk 4,38-39	21
DAVID CATCHPOLE	
The ravens, the lilies and the Q hypothesis. A form-critical perspective on the source-critical problem	77
CLAUS-PETER MÄRZ	
« ... mich habt ihr nicht allezeit ». Zur Traditions- geschichte von Mk 14,3-9 und Parallelen	89
FRANZ MUSSNER	
Die Gemeinde des Lukasprologs	113
MICHAEL THEOBALD	
Das Gottesbild des Paulus nach Röm 3,21-31	131
FRANZ LAUB	
Verkündigung und Gemeindeamt. Die Autorität der ἡγούμενοι Hebr 13,7.17.24	169
HEINZ GIESEN	
Heilszusage angesichts der Bedrängnis. Zu den Makarismen in der Offenbarung des Johannes	191
REZENSIONEN	225

Verkündigung und Gemeindeamt Die Autorität der ἡγούμενοι Hebr 13,7.17.24

In die Reihe von Begriffen, mit denen im NT in Anlehnung an den profanen Verwaltungsbereich Funktionen und Aufgaben und damit die hervorgehobene Stellung einzelner Personen oder Personengruppen beschrieben werden, gehört auch die Bezeichnung ἡγούμενοι Hebr 13,7.17.24. Zwar schenkt die exegetische Diskussion den ἡγούμενοι des Hebr weitaus weniger Aufmerksamkeit als etwa dem ἐπίσκοπος, den πρεσβύτεροι und διάκονοι der Pastoralbriefe (vgl. Phil 1,1),¹ doch wird an dem wenigen sichtbar, von welchen Interessen und Fragestellungen die Diskussion um das Thema « Amt und Gemeinde » auch sonst geleitet ist. Zwei Tendenzen in der Bewertung der ἡγούμενοι der Hebräerbriefgemeinde treten deutlich zutage. Nach Hebr 13,7 besteht die Funktion der ἡγούμενοι in der Verkündigung des Wortes Gottes. Von daher qualifiziert sie die Exegese gern als geistig-geistliche Führer oder Charismatiker, deren Autorität ausschließlich im Wort begründet und deren Vorrangstellung ihnen allein durch die Verkündigung zugewachsen ist.² Die andere Tendenz möchte in dieses Verständnis stärker den Akzent einbringen, der mit Hebr 13,17 gesetzt wird. Die Adressaten des Hebr werden hier unmißverständlich zu Gehorsam und Fügsamkeit den ἡγούμενοι gegenüber ermahnt und es wird auf die Verantwortung hingewiesen, die diese für die Gemeinde haben, da sie werden Rechenschaft ablegen müssen. In der Exegese ist in diesem Zusammenhang dann von einer hierarchischen Struktur der Gemeinde³ und

¹ Außer den Erörterungen in den Kommentaren ist mir zu den ἡγούμενοι im Hebr eine Spezialuntersuchung etwa in Form eines Zeitschriftenaufsatzes nicht bekannt.

² Vgl. O. Michel, Der Brief an die Hebräer (KEK, 13), Göttingen 1966, 488: « Die Autorität dieser Vostehrer wird ihnen durch das Wort Gottes verliehen; nur das Gotteswort hat Autorität im eigentlichen und letzten Sinn, nicht der Mensch ». S. 529 nennt Michel sie « von Jesus Christus autorisierte Charismatiker ».

³ So H. Zimmermann, Das Bekenntnis der Hoffnung. Tradition und Redaktion im Hebräerbrief (BBB, 47), Köln-Bonn 1977, 12f. Zimmermann fügt allerdings einschränkend hinzu, die « hierarchische Struktur der Gemeinde: Christus — die Vorsteher — die Gemeinde » sei « freilich noch nicht so ausgeprägt » wie die des ersten Klemensbriefes. Man wird aber prüfen müssen, ob diese hierarchische Aufreihung, die entsprechend katholischem Amtsverständnis schon die ἡγούμενοι des Hebr in einer heilsrelevanten Position und Funktion zwischen Christus und Gemeinde sieht, vom Hebr her sachlich-theologisch legitim ist.

von Jurisdiktion⁴ die Rede.

In der Tat kommen mit den Aussagen von Hebr 13,7 und 17 bemerkenswerte Elemente für ein urchristliches Verständnis von Gemeindeamt zusammen. Darüber hinaus ist der Begriff ἡγούμενος, von seiner spezifischen Bestimmung im Hebr abgesehen,⁵ auch in seiner Herkunft aus der profanen Amts- und Verwaltungssprache für die Interpretation bedeutsam.

Die dreimalige Erwähnung der ἡγούμενοι geschieht im 13. Kapitel des Hebr, ein Abschnitt, der sich nach Stil und Inhalt stark vom übrigen Briefcorpus abhebt. Die Art, wie hier durch lose Aneinanderreihung von Einzelmahnungen in einem abschließenden Briefteil allgemeingültige Paränese geboten wird, hat Hebr gemeinsam mit anderer neutestamentlicher Briefliteratur.⁶ Solche Texte haben stilistisch und inhaltlich mehr Ähnlichkeit unter sich als mit dem jeweiligen Brief, dem sie zugehören.⁷ Dieser literarische und traditions-geschichtliche Sachverhalt verbietet es, allzu intensiv nach einer aktuellen Gemeindesituation als dem Hintergrund für die ἡγούμενοι-Stellen zu fragen, etwa so, als ob der Verfasser des Hebr versuchte, mit der Stärkung des Gemeindeamtes enthusiastischen Strömungen entgegenzutreten.⁸ Aber immerhin umrahmen die

⁴ Vgl. G.W. Buchanan, *To the Hebrews* (AncB, 36), New York 1972, 238. Entsprechend besteht dann die Pflicht der ἡγούμενοι zum Rechenschaft-Geben nicht nur Gott gegenüber, sondern auch «to their superior officers».

⁵ Einen ähnlichen Sprachgebrauch wie Hebr kennt im NT noch der Verfasser des lukanischen Doppelwerkes, wenn in der Perikope vom Rangstreit der Jünger gesagt wird, der ἡγούμενος werde wie der διακονῶν (Lk 22,26), und wenn die vom Apostelkonvent nach Antiochien entsandten Paulus, Barnabas, Judas und Silas ἄνδρες ἡγούμενοι ἐν τοῖς ἀδελφοῖς genannt werden (Apg 15,22).

⁶ Vgl. etwa Röm 12 und 13; 2 Kor 13,11; 1 Thess 5,12-22; 1 Petr 3,8-12. Den ganzen Jakobusbrief könnte man zu dieser Gattung spruchhafter Paränese rechnen, mit dem Unterschied nur, daß hier die Einzelmahnungen weiter ausgeführt werden. Did 1-6; Herm(m) und Barn 18-20 gehören ebenfalls hierher. Religionsgeschichtlicher Hintergrund dürfte die Tradition der Spruchweisheit sein, wie sie in den Psalmen, im Buch der Sprüche oder in Jesus Sirach begegnet. Auch die Testamente der Zwölf Patriarchen arbeiten mit dieser literarischen Form von Paränese (vgl. etwa TestIss 5,1f; TestDan 6,8-10), ebenso das pseudophokylideische Mahngedicht aus der Feder eines hellenistischen Juden. Zur literarischen Eigenart von Hebr 13 s. A. Vanohye, *La question littéraire de Hébreux XIII.1-6*, in: NTS 23 (1977) 121-139.

⁷ M. Dibelius, *Die Formgeschichte des Evangeliums*, Tübingen 1971, 239: «Die Regeln und Weisungen sind nicht für bestimmte Gemeinden und konkrete Fälle formuliert, sondern für die allgemeinen Bedürfnisse der ältesten Christenheit. Sie haben nicht aktuelle, sondern usuelle Bedeutung».

⁸ Michel, Hebr, 488, hält dies für wahrscheinlich. Von einer enthusiastischen Gefahr ist aber im ganzen Schreiben nichts zu spüren, dagegen ist von Leuten die Rede, die träge geworden sind im Hören und mit denen man wieder von vorne anfangen müßte (Hebr 5,11f).

Erinnerung an die verstorbenen ἡγούμενοι in V. 7 und die Aufforderung zum Gehorsam gegenüber den jetzigen in V. 17 einen Abschnitt, in dem die Adressaten vor «vieldeutigen und fremden Lehren» gewarnt werden (VV. 9-16). Auch wenn ein direkter Zusammenhang nicht hergestellt wird, wird man aus diesem Kontext dennoch schließen dürfen, daß die Adressaten zur Orientierung angesichts «fremder Lehren» auf ihre Gemeindeleiter verwiesen werden sollen. Im Schlußgruß V. 24 werden diese ja auch als eigene Gruppe hervorgehoben, indem zwischen ihnen und den ἄγιοι unterschieden wird. Die literarische Gestalt der ἡγούμενος-Paränese wird so zu einem Argument, das bei der theologischen Interpretation zu beachten sein wird.

1. Die ἡγούμενοι in der Funktion der Verkündigung: 13,7

In 13,7 werden die ἡγούμενοι zunächst als die Verkünder des Wortes Gottes qualifiziert: «Erinnert euch an eure Vorsteher, die euch das Wort Gottes verkündeten». Die Wendung λαλεῖν τὸν λόγον τοῦ θεοῦ, mit der die Verkündigungstätigkeit umschrieben wird, ist im Neuen Testament geläufiger Ausdruck für die Missions- wie für die Gemeindepredigt.⁹ Mit dieser Formulierung werden die ἡγούμενοι zugleich unübersehbar als Glied in die Traditionskette eingereiht, über die nach Hebr 2,3 die «Verkündigung des Heils» die Gegenwart zuverlässig erreichte. Ihr Ursprung liegt beim Kyrios. Zwischenglieder sind die ἀκούσαντες, die nach dem Verständnis dieser Stelle mit dem Hören zugleich zu Verkündern werden. Wenn in 2,3 nicht wie in 13,7 vom λαλεῖν des Wortes Gottes, sondern vom λαλεῖν des Heiles die Rede ist, dann wird zu fragen sein, ob für den Autor des Hebr «Heil» und «Wort» in gewisser Hinsicht sachlich identisch und daher begrifflich austauschbar sind.¹⁰ In Konsequenz davon würde eine bemerkenswerte Theologie des Wortes und der Verkündigung den Hintergrund für Funktion und Autorität der Gemeindevorsteher bilden. Jedenfalls gehört die Bezeichnung ἡγούμενοι, beurteilt man 13,7 von 2,3 her, sachlich eng zusammen mit der Funktion der Verkündigung. Möglicherweise bezieht sich die Erinnerung an die verstorbenen Gemeindeleiter von 13,7 auf die Erstverkünder aus der Anfangszeit der Gemeinde, die eben

⁹ Vgl. Phil 1,14; Apg 4,29.31; 8,25; 13,46; 1 Petr 4,11; ähnlich 1 Thess 2,2.4; s. dazu E. Rickenbach, Der Brief an die Hebräer (KNT, 14), Leipzig 2.³1922, 433.

¹⁰ Es ist das Verdienst von E. Grässer, Heil als Wort. Exegetische Erwägungen zu Hebr 2,1-4, in: H. Baltensweiler – B. Reicke (Hgg), Neues Testament und Geschichte (= Fs. O. Cullmann), Zürich-Tübingen 1972, 261-274, auf diesen bisher kaum beachteten Sachverhalt hingewiesen zu haben.

auf Grund ihrer missionarischen Verkündigung in eine mit dem Begriff ἡγούμενος umschriebene Führungsrolle hineingewachsen sind.¹¹ Daß es sich bei diesen Leuten um Missionare aus der ersten Generation, also um Augen- und Ohrenzeugen handelt,¹² wird man nicht behaupten können. In 2,3 wird lediglich darauf abgehoben, daß das Heilswort, ausgehend vom Kyrios, über Hörende als Zwischenglieder, die wieder zu Verkündern werden, zuverlässig in die Gegenwart gelangte. Entscheidender wird die Frage sein, wie in einer Zeit, in der zur Sicherung des Verkündigungswortes — man könnte auch sagen, der Tradition — Zwischenglieder zum Ursprung hin schon notwendig geworden sind, das Verhältnis von Gemeindeamt und Verkündigung und damit auch von « Amt » und « Tradition » im Hebr theologisch gesehen wird — für das Verständnis der aufkommenden Ämter im Urchristentum und der alten Kirche und darüber hinaus bis in die Gegenwart herein eine Kardinalfrage.

Wie wenig dabei in Hebr 13,7 in Verbindung mit 2,3 schon eine kirchenrechtlich gesicherte Verkündigungsautorität ins Spiel gebracht wird, läßt sich an der Tatsache ablesen, daß den Adressaten ihre verstorbenen Gemeindeleiter und Verkünder wegen ihres Glaubensvorbildes ins Gedächtnis gerufen werden: « Achtend auf den Ausgang ihres Wandels, ahmt nach (ihren) Glauben » (V. 7b). Kompetenz haben diese Verkünder des Wortes Gottes aus der Anfangszeit der Gemeinde auch jetzt noch, weil man auf ihre πίστις verweisen kann.¹³ In dieser Hinsicht stehen sie in einer Reihe mit

¹¹ So B. Weiß, *Der Hebräerbrief in zeitgeschichtlicher Beleuchtung* (TU, 35), Leipzig 1910, 89.

¹² A. Harnack, *Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten*, Darmstadt 1978 (= Leipzig 1910), 47, denkt speziell bei 13,7 an « Apostel bzw. Petrus und Paulus ». G. Lünnemann, *Kritisch-exegetisches Handbuch über den Hebräerbrief* (KEK, 13), Göttingen 1878, 419, rechnet ganz allgemein mit Jüngern Jesu als den Gemeindegründern.

¹³ Ob mit ἔκβασις τῆς ἀναστροφῆς an ein Martyrium der früheren Gemeindeleiter gedacht ist, bleibt unklar. Immerhin kann die Gemeinde an einen schweren Leidenskampf, ausgelöst durch Verfolgung, erinnert werden, den sie nach ihrem Gläubig-Werden zu bestehen hatte (10,32-34). Vgl. H. Soden, *Hebräerbrief, Briefe des Petrus, Jakobus, Judas* (HCNT, 3/2), Freiburg 1899, 105. Allerdings ist explizit nicht davon die Rede, daß es bei dieser Verfolgung zum Martyrium einzelner kam. Dagegen ist die Situation zur Zeit der Abfassung des Hebr gewiß nicht mehr durch Verfolgung gekennzeichnet, sondern durch eine generelle Glaubensmüdigkeit bis hin zur Gefahr der Apostasie, wie aus den paränetischen Abschnitten durchgehend abzulesen ist. Der Akzent in 13,7 liegt denn auch auf einer πίστις, die bis zur ἔκβασις (vgl. 1 Kor 10,13; Sap 2,17) durchgehalten wird. Mit der vorbildlichen ἀναστροφή der Gemeindeleiter hat der Autor daher auch nicht den moralischen Lebenswandel ganz allgemein im Auge, sondern in dem spezifischen Sinn von Glaubensfestigkeit. Vgl. Rüggenbach, *Hebr*, 433f.

den Glaubensparadigmen des Alten Bundes, wie sie in Hebr 11 vorgeführt werden. Von Abel wird denn auch ausdrücklich gesagt, ob seiner πίστις rede er noch als Toter (11,4).¹⁴ Bedeutsam ist aber vor allem, wie V. 7 von V. 8 her christologisch begründet wird. Die Berechtigung, der Gemeinde die früheren ἡγούμενοι als Verkünder und Glaubensparadigmen in einem vor Augen zu stellen, sieht der Autor in der christologischen Aussage gegeben; « Jesus Christus gestern und heute derselbe und in Ewigkeit » (V. 8). Insofern in der Verkündigung und im Glauben der Gemeindeführer Christus zur Geltung kam, haben sie selber auch nach ihrem Tod noch Geltung in der Gemeinde.¹⁵ Maßstab und Legitimation für ihre Autorität sind christologischer Natur. Formalrechtliche Argumente spielen an dieser Stelle keine Rolle. So gesehen kann man die ἡγούμενοι von 13,7 durchaus als Charismatiker bezeichnen.

2. Die im Wort Gottes begründete Autorität der ἡγούμενοι

Die Exegese zu 13,7 stößt, wie sich gezeigt hat, mit sachlicher Notwendigkeit auf 2,1-4, wo der Auctor ad Hebraeos sein Traditionsverständnis reflektiert.¹⁶ Die Gemeindevorsteher als Wortverkünder (13,7) erscheinen im Rahmen dieses Traditionsverständnisses zugleich als ἀκούσαντες, als Hörer des Wortes. Sie sind damit eingereiht in die Traditionskette, über die die Heilsbotschaft die Gegenwart erreicht. Die Frage nach ihrer Autorität ist also wesentlich gekoppelt mit der Frage nach dem Traditionsverständnis des Hebr und sie ist zu beantworten im Zusammenhang einer theologischen Problematik, die dem Verfasser des Hebr ebenso aufgegeben war wie

¹⁴ Zur Bestimmung des πίστις-Begriffs im Hebr sollte im Auge behalten werden, daß in christologischem Zusammenhang die Nachfolge- oder Nachahmungsterminologie fehlt. Wo immer die Gemeinde auf den irdischen Jesus verwiesen wird (vgl. etwa 3,1; 4,15; 4,7f; 12,2f), geschieht dies nicht im direkten Sinn des Nachfolgemotivs, sodaß der irdische Jesus im Durchhalten seines Leidens ein Glaubensparadigma unter anderen wäre, vielmehr wird auf den irdischen Jesus verwiesen, um den Adressaten den Blick zu öffnen für die in Passion und Kreuz geschaffene Heilswirklichkeit, durch die Nachfolge erst sinnvoll wird. Vgl. dazu F. Laub, Bekenntnis und Auslegung. Die paränetische Funktion der Christologie im Hebräerbrief (BUnt, 15), Regensburg 1980, 143-165.

¹⁵ Vgl. Riggensbach, Hebr, 434f; C. Spicq, L'épître aux Hébreux II, Paris 1953, 421f. Der Zusammenhang wird in den Kommentaren oft nicht beachtet oder überhaupt in Zweifel gezogen; so etwa bei Michel, Hebr, 490f. Gewiss ist die Bekenntnisaussage von V. 8 eine in sich stehende Größe. Aber der Zusammenhang nach rückwärts (V. 7) und vorwärts (V. 9ff) ist gezielt. Beidemal geht es um den Grund der intendierten Glaubensköninuität, im Blick auf V. 9 um Glaubenstreue generell, von V. 9 an um Glaubenstreue angesichts « mancherlei fremdartiger Lehren ».

¹⁶ Es gibt kaum einen Kommentar, der von 13,7 aus nicht auf 2,3 verwies.

der ganzen Epoche des frühen Christentums, der er zuzurechnen ist. Dies ist im Folgenden nun noch etwas präziser zu erheben.

Die Intention in 2,1-4 ist eine paränetische und sie ist identisch mit der Intention des ganzen Schreibens: Einem von Glaubensmüdigkeit und Abfall bedrohten Adressatenkreis — der dritten Generation zugehörig — soll Heilsgewißheit vermittelt werden,¹⁷ um ihn erneut zum Festhalten am Bekenntnis zu motivieren (4,14; 10,23; vgl. 3,1.6). Der Leitgedanke in unserem Text ist die zuverlässige und daher verpflichtende Vermittlung der Heilsverkündigung von ihrem Anfang an bis in die Gegenwart der Adressaten herein. Der Autor gibt dies zu verstehen, indem er den juristischen Terminus *technicus* für « beglaubigen », « rechtskräftig machen » = *βεβαλιῶν*¹⁸ in seine theologische Sprache einführt: Von den *ἀκούσαντες* als den chronologisch zu nehmenden Zwischengliedern zum Ursprung hin wurde die Heilsverkündigung « beglaubigt », « rechtskräftig gemacht für uns » (V. 3). Bei der Vorliebe des Hebr für Wörter aus dem Stamm *βεβαι*¹⁹ muß dabei der nicht-technische ursprüngliche Sinn « festmachen », « zuverlässig machen » mitgehört werden.

Der Verfasser des Hebr teilt also das für seine Epoche kennzeichnende Bedürfnis, den Ursprung in seiner Gültigkeit und Wirksamkeit für die Gegenwart — das ist die dritte Generation — nachzuweisen. Wie er aber diesen Nachweis führt, daran haftet ein Stück Singularität.²⁰ Ohne die Diskussion im einzelnen hier zu führen, kann für die theologiegeschichtliche Epoche, der Hebr zugehört, generalisierend doch so viel festgestellt werden: Es ist ihr Charakteristikum, daß sie die größer werdende Distanz zum Ursprung vermittels der dogmatischen Idee des « Apostolischen » überbrückt, d.h. das für die Gegenwart Normative ist das Apostolische. Man könnte auch so sagen: Unter dem Vorzeichen « apostolisch » wird für die je gegenwärtige Verkündigung die Identität und Kontinuität mit dem Ursprung beansprucht. Diese Entwicklung zeichnet sich etwa ab in der Vorstellung der Apg von der kollektiven Instanz der « zwölf Apostel » als des normativen Ursprunges der kirchlichen Verkündigung. Der Verfasser der Pastoralbriefe verfolgt das näm-

¹⁷ Vgl. dazu *H. Braun*, Die Gewinnung der Gewißheit in dem Hebräerbrief, in: TLZ 96 (1971) 321-330; *Laub*, Bekenntnis, 221ff. Zum Folgenden vgl. besonders *Grässer*, Heil, 261-274.

¹⁸ Siehe dazu *H. Schlier*, *βεβαιως κτλ.*, in: TWNT, I, 600-603, 602f; *Michel*, Hebr, 127.

¹⁹ Die Konkordanz weist Hebr als die neutestamentliche Schrift mit dem umfangreichsten diesbezüglichen Sprachgebrauch aus.

²⁰ *Grässer*, Heil, 261, nennt das Wie des Traditionsverständnisses des Hebr zurecht « eine Rarität erster Ordnung ».

liche Ziel, indem er sich pseudepigraphisch über Paulus-Schüler an seine Gemeinden wendet. Als literarische Gestalten überbrücken die Apostelschüler Timotheus und Titus die zeitliche Distanz zwischen Gemeinde und Apostel und machen die apostolische Autorität für die gegenwärtige Verkündigung und Lehre geltend.²¹ In der Konsequenz dieser Entwicklung hin zu einem immer stärkeren Hervortreten des Apostolizitätsprinzips liegt es, daß die Verkündigung der Heilsbotschaft zur Glaubenslehre mit einem mehr oder weniger fixierten Lehrbestand wird.²²

Auch der Autor des Hebr reflektiert theologisch die zeitliche Distanz zum Ursprung und seine Aktualisierung für die Gegenwart seiner Adressaten. Aber er kennt nicht die Bewältigung dieses Problems, wie sie am Begriff des « Apostolischen » haftet. Für ihn ereignet sich der Prozeß des Tradierens im *λαλεῖν* und *ἀκούειν*, im Verkünden und Hören.

« Das *λαλεῖσθαι* des Heils », so formuliert es V. 3b, « nahm seinen Anfang durch den Kyrios und wurde von den *ἀκούσαντες* beglaubigt für uns ». Garant dafür ist in der Anschauung des Hebr denn auch nicht ein wie immer autorisierter Verkünder, sondern Gott selber, der die Echtheit der Verkündigung bezeugt im ursprünglich urchristlichen Sinn « durch Zeichen und Wunder und vielfältige Machterweise und Zuteilungen heiligen Pneumas » (V. 4).²³ Tradition behält in diesem Horizont den Charakter als lebendiges Wort Gottes, das den Menschen mit dem eschatologischen Heilshandeln Gottes konfrontiert. Es liegt in der Konsequenz dieses Denkens, wenn in V. 3 Verkündigungswort und Heil in einer Weise zusammengerückt erscheinen, daß man sagen kann: Das Heil ist im Wort präsent.²⁴

²¹ W. Stenger, Timotheus und Titus als literarische Gestalten (Beobachtungen zur Form und Funktion der Pastoralbriefe), in: *Kairos* 16 (1974) 252-267. Außerhalb des NT ist das Apostolizitätsprinzip vor allem bedeutsam im 1 Clem (z.B. Kap. 44) und in den Ignatiusbriefen. Zum Ganzen vgl. H. Conzelmann, Grundriß der Theologie des Neuen Testaments, München 1968, 317ff und 325ff.

²² Wie stark auf diesen Prozeß das Bedürfnis nach Abgrenzung gegenüber Häresien einwirkte, veranschaulicht die Bedeutung der « gesunden Lehre » in den Pastoralbriefen (1 Tim 1,10; 6,3; 2 Tim 1,13; 4,3; Tit 1,9.13; 2,1.2.8). Vgl. dazu N. Brox, Die Pastoralbriefe (RNT, 7/2), Regensburg 1969, 107f.

²³ Soden, Hebr, 26f, nennt es « Unmittelbares Zeugnis Gottes, durch welches jenes *βεβαιωθηναί* gesichert wurde ». Zur Bedeutung von « Zeichen, Wunder und Kräfte » für die urchristliche Verkündigung vgl. Mk 16,20; Apg 2,22; Röm 15,19; 2 Kor 12,12; Gal 3,5; 2 Thess 2,9.

²⁴ Erstmals hat Michel, Hebr, 129, darauf hingewiesen, « daß die Verbindung: Heil und Wort auffällt ». Aufgegriffen von Ph. Vielhauer, Rezension des Kommentars von O. Michel in: VF (1951-52) 213-219, 218, wurde die Beobachtung dann in einem größeren theologischen Zusammenhang des Hebr sehr überzeugend erörtert von Grässer, Heil, 261-274.

Im Hintergrund des Textes 2,1-4 steht geradezu die Vorstellung vom Hören des Heils. Anders ist der Sachverhalt kaum zu deuten, daß V. 1 auffordert, «auf das Gehörte zu achten» und daß V. 3 davor warnt, «eine so große σωτηρία zu mißachten». Wort und Heil sind hier tatsächlich in eins gesetzt.²⁵

Dabei handelt es sich nicht um eine singuläre Bemerkung, sondern um eine theologische Grundposition des Hebr-Verfassers. Der ganze erste Teil des Schreibens — er bereitet die dem Hebr eigene Hohepriesterchristologie vor — ist in seiner literarischen und gedanklichen Struktur von dieser Worttheologie getragen.²⁶ Programmatisch wird einleitend das Christusgeschehen als das endzeitliche Reden Gottes im Sohn qualifiziert (1,2). Und nicht nur für die erste Generation gilt dies, sondern unverändert auch für die Generation des Hebräerbriefs: «In dieser Endzeit aber sprach Gott zu uns durch seinen Sohn». Dabei steht für das Sprechen Gottes im Sohn das nämliche λαλεῖν wie in 2,3 für die Verkündigung der σωτηρία.²⁷ Die umfangreiche Paränese 3,7-4,11, die den Abschluß des ersten Briefteils bildet, interpretiert mit Hilfe von Ps 95,7ff die Gegenwart der Adressaten, in der die Verkündigung aufs neue ergeht, als das entscheidende eschatologische Heute: «Heute, wenn ihr seine Stimme hört, verhärtet euer Herz nicht (4,7 = Ps 95,7f). Der Abschnitt gipfelt in 4,12f in dem Lobpreis auf das Wort Gottes und preist seine eschatologisch richterliche Kraft. Dabei wird noch einmal augenfällig, wie sehr in der Anschauung des Hebr im Wort Gottes der handelnde Gott selber präsent ist. Denn von der Aussage über die richterliche Funktion des Wortes in V. 12 geht der Text in V. 13 fließend in eine Aussage über den richtenden Gott über.²⁸ Es kann also kaum ein Zweifel bestehen: Über 1,1f; 2,1-4 und 3,7-4,13 erweist sich eine ausgeprägte Theologie

²⁵ So *Grässer*, Heil, 268.

²⁶ Aus der ziemlich umfangreichen Literatur zur literarischen Struktur des Hebr vgl. in unserem Zusammenhang besonders *A. Vanhoye*, La structure littéraire de l'épître aux Hébreux, Brügge 1963; *ders.*, Situation du Christ. Hébreux 1-2 (LD, 58), Paris 1969; *W. Nauck*, Zum Aufbau des Hebräerbriefes, in: *W. Eltester* (Hg), Judentum — Urchristentum — Kirche (BZNW, 26) (= Fs. J. Jeremias), Berlin 1964, 199-206.

²⁷ Von hier aus entscheidet sich wohl am sichersten, wie die Aussage von der σωτηρία, «deren Verkündigung ihren Anfang nahm durch den Kyrios» (2,3) zu verstehen ist, nämlich vom gesamten christologischen Heilsgeschehen und nicht nur von der mündlichen Verkündigung des irdischen Jesus und der Überlieferung seines Wortes, wie z.B. *Riggenbach*, Hebr, 31, meint. Die Wortverkündigung des irdischen Jesus spielt ja auch im gesamten Schreiben keine Rolle, vielmehr geht es immer um die Heilsbedeutung von Kreuz und Erhöhung. Zum Ganzen vgl. *Grässer*, Heil, 263ff.

²⁸ Vgl. *Michel*, Hebr, 202.

des Wortes als das Fundament des theologischen Denkens des Hebr.²⁹

Damit ist nun der Horizont abgesteckt, innerhalb dessen Stellung und Autorität der ἡγούμενοι zu bestimmen sind. In ihrer Funktion als Verkünder des Wortes Gottes³⁰ stehen sie in der Reihe der Traditionsträger, die der Autor des Hebr theologisch als ἀκούσαντες qualifiziert, über die die Verkündigung zuverlässig die Gegenwart erreicht (2,3). Was die ἡγούμενοι daher in ihrer Eigenschaft als Gemeindeleiter sind, das sind sie als ἀκούσαντες. Und dieser Qualifizierung des Gemeinde« amtes » fehlt eben jeder Bezug auf eine wie immer geartete formalrechtliche Legitimation. Sie ist vielmehr die Entsprechung der dem Hebr eigenen Theologie des Wortes. Sehr treffend formuliert daher E. Grässer: « Das höchste 'Amt' ist das des Hörers », ³¹ weil, so könnte man hinzufügen, die höchste Autorität das lebendige, das Heilsgeschehen vergegenwärtigende Wort Gottes ist. Der Verfasser des Hebr reiht sich, auch wenn er das direkt nicht zu erkennen gibt, sachlich dennoch selber unter die ἡγούμενοι und ἀκούσαντες ein. Denn um sich Gehör zu verschaffen für seinen λόγος τῆς παρακλήσεως (13,22), beansprucht er ja keine andere Autorität als eben die des Wortes Gottes.

Natürlich möchte man gerne wissen, wie einer in den Kreis der ἡγούμενοι gelangt, wie dieses leitende Gremium zustande kommt. Hebr schweigt sich darüber aus, und das ist eben wiederum bezeichnend. Denn offenkundig hat die Form der Bestellung zum ἡγούμενος, wie immer sie ausgesehen haben mag, für seine Autorität in der Gemeinde keine Bedeutung.

3. Gehorsam gegenüber den Gemeindeleitern: 13,17

Jedoch ist damit noch nicht gesagt, daß mit 13,7 schon alles zur Sprache gebracht ist, was aus der Sicht des Hebr zur Frage der Autorität der Gemeindeleiter vorgebracht werden kann. Denn

²⁹ Die Linie dieser Worttheologie ließe sich weiter verfolgen bis in das Herzstück des Hebr hinein, die Hohepriesterchristologie 7,1-10,18. Denn die mit rabbinischer Schriftgelehrsamkeit typologisch ausgewertete Abrahamsverheißung in 6,12-20 fungiert von der literarisch kunstvollen Struktur des Hebr her als theologisches Vorzeichen für 7,1-10,18. Die mittels kultischer Anschauungen unternommene Deutung von Kreuz und Erhöhung ist damit als göttliches Verheißungswort hinsichtlich der noch austehenden Heilsvollendung interpretiert. Vgl. dazu H. Köster, Die Auslegung der Abraham-Verheißung in Hebr 6, in: Studien zur Theologie der alttestamentlichen Überlieferungen (= Fs. G.v. Rad), Neukirchen 1961, 95-109; Laub, Bekenntnis, 243ff.

³⁰ Bezeichnenderweise begegnet hier wieder das nämliche λαλεῖν wie schon in 1,1f und 2,3.

³¹ Grässer, Heil, 267.

das Thema hier ist ja nicht die Autorität der Gemeindeleiter, vielmehr geht es dem Autor auch jetzt wieder um das Grundanliegen seines ganzen Schreibens, nämlich einen im Glauben träge gewordenen Adressatenkreis neu zu motivieren. Entsprechend rückt er bei der Aufforderung, sich der verstorbenen ἡγούμενοι zu erinnern, das in den Vordergrund, was für das gesetzte Ziel erfolgversprechend ist.

Es verwundert somit nicht, wenn in 13,17 mit der Erwähnung der derzeitigen ἡγούμενοι die Akzente etwas anders gesetzt sind. Jetzt werden die Adressaten unzweideutig zu Gerhorsam und Fügsamkeit aufgefordert mit der Begründung, daß die Gemeindeleiter über ihre Seelen zu wachen haben und dafür Rechenschaft schuldig sein werden: « Gehorcht euren Vorstehern und gebt nach, denn sie (nur) wachen über eure Seelen als diejenigen, die Rechenschaft ablegen werden, damit sie mit Freude dies tun und nicht stöhnend, denn nachteilig (wäre) euch dies ». Die Art, wie hier von Gehorsam einerseits und von rechenschaftspflichtiger Verantwortung andererseits gesprochen wird, läßt auf eine feste Autoritätsstellung der ἡγούμενοι in der Gemeinde schließen, zumindest auf ein akutes Interesse an einer solchen. Welcher Art sie ist, ist nicht zuletzt von der Funktion her zu bestimmen, in der die Gemeindeleiter in 13,17 erscheinen. Sie werden den Adressaten als diejenigen vor Augen gestellt, die über ihre Seelen wachen. Versteht man ψυχή an dieser Stelle von 10,39 her im Sinn von ewigem Leben, dann ist den ἡγούμενοι nichts Geringeres aufgebürdet als die Sorge um das eschatologische Heil der einzelnen Gemeindeglieder.³² Eigenart und Bedeutung der Aufgabe unterstreicht das Verb ἀγρυπνεῖν, das mit « wachen » zu übersetzen ist.³³ Weder im Profangriechischen noch in der LXX dient es im speziellen Sinn der Umschreibung einer amtlichen Tätigkeit — im Unterschied etwa zu ἐπισκοπεῖν 1 Petr 5,2 und Substantiv Phil 1,1; 1 Tim 3,2; Tit 1,7 —, steht aber im Neuen Testament immer für die eschatologische Wachsamkeit.³⁴ Eschatologisch zu interpretieren ist auch die Rechenschaft, die die Gemeindeleiter werden geben müssen, wie in dem Partizip Futur ἀποδώσοντες zum Ausdruck kommt: Sie tun ihren Dienst des Wachens

³² So *Michel*, Hebr., 528f, und die Mehrzahl der Kommentare. ψυχή in dieser Bedeutung auch Lk 17,33; 21,19; 1 Petr 1,9; 2,25; Jak 1,21. Auch nach dem sonstigen Sprachgebrauch des Hebr. — außer 10,38.39 noch 4,12 und 6,19 — darf die Stelle keinesfalls im Sinn eines Leib-Seele-Dualismus interpretiert werden.

³³ Obwohl die Differenz nicht wesentlich ist, würde die Übersetzung « wachen für » die Intention fast besser treffen als « wachen über ».

³⁴ Vgl. Mk 13,33; Lk 21,36; Eph 6,18 im Zusammenhang mit 6,13-17. Die Stelle erinnert an das prophetische Wächteramt über Israel, etwa Jer 6,17; Ez 3,17; 33,7, wengleich die Terminologie eine andere ist; vgl. auch 1 Petr 2,25; 5,2.

als solche, die ihr Handeln einmal vor Gott, d.h. im eschatologischen Gericht zu verantworten haben werden. Daß implizit auch von einer Verantwortung vor einer höheren kirchlichen Instanz die Rede sei,³⁵ dafür liefert Hebr selbst keinerlei Argument.

Mit dieser vorläufigen Funktionsbestimmung erscheint die Autoritätstellung der ἡγούμενοι als eine geistliche Dienstfunktion, ein geistliches Amt im ursprünglichen Sinn des abgegriffenen Wortes «geistlich».³⁶ Sie bezieht ihre Legitimation nicht aus formalrechtlichen Kriterien, sondern aus der Sache selbst,³⁷ d.h. die Autorität der Gemeindeleiter nach Hebr 13,17 erwächst aus der im Verkündigungswort gegenwärtigen Heilswirklichkeit und ist in der Gemeinde verbindlich, soweit sie als vor Gott zu verantwortender Dienst auf das Erreichen des eschatologischen Heils gerichtet ist.³⁸

Mit keinem anderen als mit diesem Argument sind denn auch der Gehorsam und die Fügsamkeit begründet, die den Adressaten ihren Gemeindeleitern gegenüber abverlangt werden. Aufschlußreich ist der entsprechende Sprachgebrauch des Hebr. Wo sonst im Neuen Testament der Christ zur Anerkennung gültiger Ordnungen und Autoritäten ermahnt wird, geschieht dies vornehmlich mit dem Verb ὑποτάσσεσθαι. Damit wird eine gehorsame Unterordnung verlangt, die die Anerkennung der antiken patriarchalischen Unter- und Überordnungsstrukturen im politischen und gesellschaftlich-sozialen Bereich impliziert. Beispiele dafür sind die staatsbürgerlichen Paränesen Röm 13,1-7; 1 Petr 2, 13-17, die Mahnungen an die verschiedenen Gruppen der antiken Hausgemeinde in den sogenannten Haustafeln Kol 3,18-4,1; Eph 5,22-6,9; 1 Petr 2,18-3,7, auch die paulinische Paränese für das Verhalten der Frauen in der gottesdienstlichen Versammlung 1 Kor 14,33-36.³⁹ Hebr dagegen formu-

³⁵ *Buchanan*, *Hebrews*, 238, spricht an dieser Stelle von «superior officers». Auch *C. Spicq*, *L'épître aux Hébreux II*, 1953, 431, argumentiert mit Kategorien kirchlicher Hierarchie.

³⁶ Die Bedeutung von ἡγούμενοι als Amtsbezeichnung im römisch-hellenistischen Verwaltungsbereich ließe es zwar zu, mit *Buchanan*, *Hebrews*, 238, auch «the material and physical welfare» einzubeziehen. Aber der Begriff ist hier doch sehr deutlich von der Intention des Hebr-Autors her aufgefüllt, so daß seine Ausweitung mehr oder weniger auf Vermutungen angewiesen ist.

³⁷ Beides braucht sich gegenseitig nicht auszuschließen. Nur kommt der im kirchenrechtlichen Sinn amtliche Charakter auf der Entwicklungsstufe des Hebr noch nicht in den Blick.

³⁸ Vgl. *H.-G. Schütz*, «Kirche» in spätneutestamentlicher Zeit, (Diss. masch.) Bonn 1964, 81f.

³⁹ Auf der gleichen Linie auch Tit 2,9; 3,1. Die christliche Modifizierung wäre von Fall zu Fall zu prüfen.

liert das den Gemeindeleitern geschuldete Verhalten als *πειθεσθαι*.⁴⁰ Damit ist gewiß auch Gehorsam gefordert. Anders wäre der Verantwortung, die die *ἡγούμενοι* vor Gott schulden, der Boden entzogen. Aber die spezifische Qualität des mit *πειθεσθαι* verlangten Gehorsams ist primär nicht aus der Respektierung gültiger Unter- und Überordnungsstrukturen abzuleiten, vielmehr ist es der Gehorsam dessen, der sich durch überzeugende Rede gewinnen läßt und dann « folgt ». Es ist ein von der Sache her begründetes und motiviertes Gehorsam-Leisten als adäquater Ausdruck für die aus der Sache kommende und legitimierte Autorität der Gemeindeleiter.⁴¹

Mit dem zweiten Verb, das zur Respektierung der *ἡγούμενοι* anhält — *ὑπεικείν* —, geht der Hebr-Autor vielleicht noch einen Schritt weiter. Die Bedeutung « sich fügen » steht sehr häufig im Sinn des Sich-Fügens einer Autoritätsperson gegenüber.⁴² Dies ist umso bedeutsamer, als gerade mit dieser Formulierung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Gemeindevorstehern eine konkrete Gemeindesituation in den Blick kommt. Voraus geht die Warnung vor « vieldeutigen und fremdartigen Lehren », die offensichtlich dazu anleiten wollen, das Heil in kultischem Essen zu suchen (13,9-16).⁴³ Wenn in direktem Anschluß daran die Aufforderung ergeht, den *ἡγούμενοι* zu gehorchen und sich zu fügen, kann das nur heißen, daß es hinsichtlich der « vieldeutigen und fremdartigen Lehren » zwischen Gemeinde und Gemeindeleitung zu Spannungen gekom-

⁴⁰ Paulus kann auch in diesem Fall zum *ὑποτάσσεσθαι* mahnen; vgl. 1 Kor 16,16. Eph 5,21 fordert auf diese Weise zu gegenseitigem Dienen auf.

⁴¹ *Πειθεσθαι* im Sinn von « gehorchen » ist im Zusammenhang mit Autoritätspersonen verhältnismäßig spärlich; 4 Makk 6,4; 8,17.26; 10,13; 12,4.5 z.B. der Gehorsam gegenüber dem König; 15,10 gegenüber der Mutter; Jak 3,3 das Gehorchen der Pferde, die sich durch den Zügel leiten lassen. Wo im NT am ehesten mit « gehorchen » übersetzt werden kann, geht es um theologische Sachverhalte, z.B. Röm 2,8 um den Ungehorsam gegenüber der Wahrheit und den Gehorsam gegenüber der Gesetzlosigkeit, ähnlich Gal 5,7 « der Wahrheit folgen » (vgl. 3,1), was sachlich so viel bedeutet wie « dem Evangelium gehorchen » von Röm 10,16 (mit *ὑπακούειν*). Vgl. R. Bultmann, *πειθῶ κτλ.*, in: TWNT, VI, 1-12,4.

⁴² Im NT nur an dieser Stelle, aber im Profangriechisch sehr häufig; vgl. etwa H. Stephanus, *Thesaurus Graecae Linguae IX*, Graz 1954, 138f. Philo gebraucht das Verb sehr deutlich im Sinn von « gehorchen » und « sich unterordnen », so z.B. SpecLeg II 232: Kinder, die den warnenden Worten des Vaters nicht gehorchen; Mos I 156: die Elemente gehorchten dem Moses wie ihrem *δεσπότης* und fügten sich seinen Anordnungen; SpecLeg III: die Geschöpfe gehorchen den Geboten der *ἡδονή*; Sacr 105: die Sinne, die sich folgsam der vernünftigen Überlegung unterordnen; AetMundi 74: die *δυνάμεις* ordnen sich dem Kosmos unter.

⁴³ Es bleibt unklar, um welche Art von fremdartigen Lehren es sich dabei handelt, um rituelle Speisegebote, um eine sakramentalistisch mißverständene Herrenmahlfeier oder sonst eine Form kultischen Essens. Vgl. dazu Laub, *Bekenntnis*, 269ff.

men ist.⁴⁴ Damit wird aber zugleich in einer namhaften Frage des rechten Glaubensverständnisses die verantwortliche und verbindliche Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich der ἡγούμενοι verlagert. Zwar haben diese, wie es scheint, zur Durchsetzung ihrer Autorität noch keinerlei Machtmittel einer wie auch immer gearteten Kirchengzucht. Der Autor verweist zur Begründung der Gehorsamsforderung nur auf die Gewichtigkeit der Sache, die auf dem Spiel steht.⁴⁵ Für das theologische Verständnis der Funktion und der Stellung der ἡγούμενοι in der Hebräerbriefgemeinde ist dieser Befund nicht unerheblich. Denn angesichts der Gefahr der Apostasie in der Gemeinde, gegen die Hebr ganz offenkundig angehen muß, meldet sich unausweichlich die Problematik der sogenannten zweiten Buße zu Wort, am deutlichsten 6,4-6: « Denn unmöglich ist es, daß diejenigen, die einmal erleuchtet wurden ..., dann aber abfielen, erneut zur Umkehr gebracht werden ».⁴⁶ Schriften aus vergleichbarer Zeit kennen für solche und ähnliche Situationen deutliche Anzeichen einer aufkommenden Kirchengzucht.⁴⁷ Die Hebräerbriefgemeinde praktiziert solches weder als Gesamtheit noch über den besonders verantwortlichen Kreis der ἡγούμενοι.⁴⁸ Aber dennoch werden im speziellen Zusammenhang von 13,17 die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einer Weise verteilt, daß es so abwegig nicht ist, von einer « dépendance hierarchique et l'acceptation docile d'une

⁴⁴ Das vorangestellte betonende *ἀλλά* wird wohl nur so zu verstehen sein, daß gegenüber anderen Stimmen in der Gemeinde die Autorität und Verantwortung der Gemeindeleiter herausgehoben werden soll: « Niemand anders als sie... » usw. Auch der Nachsatz von V. 17 deutet auf Spannungen hin. Der Wunsch, die Gemeindevorsteher möchten ihre Verantwortung mit Freuden wahrnehmen können, nicht mit Stöhnen, weil dies den Adressaten nicht von Nutzen wäre, dürfte von konkreten Schwierigkeiten diktiert sein. Schließt sich mit dem Wir-Stil des V. 18 der Autor in den Kreis der ἡγούμενοι mit ein, dann liest sich dieser Vers wie eine Apologie der Gemeindevorsteher gegenüber der Gesamtgemeinde. Vgl. dazu *Soden*, Hebr., 109ff.

⁴⁵ Vgl. *Riggenbach*, Hebr., 448.

⁴⁶ Vgl. auch Hebr 10,26; 12,17. Hinweise auf die drohende Gefahr der Apostasie ziehen sich neben den genannten Stellen mehr oder weniger deutlich durch alle paränetischen Abschnitte des Hebr; s. etwa 2,3; 3,7-4,11; 5,11f; 10,25-31.39; 12,12f.

⁴⁷ Vgl. Mt 18,15-18; Joh 20,23; 2 Thess 3,14; 2 Tim 3,5; Tit 1,13; 3,10; Did 14; 15,3; IgnEph 7,1; IgnSm 4,1. Vorläufer dafür ist sicher Paulus, etwa mit Gal 1,8f; 1 Kor 5,1-13, auch wenn es sich an diesen Stellen noch nicht im engeren Sinn um Kirchengzuchtmaßnahmen handelt.

⁴⁸ Es ist nicht wahrscheinlich, daß hinter 6,4-6 schon die Praxis des Ausschlusses aus der Gemeinde steht. Vielmehr dürfte es sich um theologische Reflexion und drohende Paränese des Autors handeln angesichts der aufkommenden Gefahr der Apostasie. Vgl. *Laub*, Bekenntnis, 213, mit den dort angegebenen Literaturhinweisen.

vérité » zu sprechen,⁴⁹ sofern man « hierarchisch » hier nicht als Terminus technicus für eine Verfaßtheit der Gemeinde im engeren kirchenrechtlichen Sinn versteht, sondern im Sinn einer formaljuristisch noch nicht formulierten herausragenden Verantwortung des Kreises der ἡγούμενοι für die Gesamtgemeinde.

Im Schlußgruß 13,24 wird denn auch unterschieden zwischen der Gruppe der Leitenden und der Gesamtgemeinde: « Grüßt alle eure ἡγούμενοι und alle ἄγιοι ». Wenn die Gemeindeleiter in dieser Weise von der Gesamtheit der ἄγιοι, zu denen sie als Glaubende natürlich auch gehören, abgehoben und zudem zuerst genannt werden, dann spiegelt das Gemeindeverhältnisse wider, in denen ein regelrechtes Leitungsamt dabei ist, deutlich Konturen anzunehmen.⁵⁰ Man wird daher Hebr nicht ohne weiteres unter jene urchristlich-frühkirchlichen Dokumente einreihen dürfen, die an der Vorstellung von Gemeinde « als freier Gemeinschaft » festhalten.⁵¹ Schon die Wahl des Begriffs ἡγούμενοι — im Umfeld des Hebr als Amtsbezeichnung verbreitet — als Bezeichnung für die Gemeindeleiter könnte ein Indiz für jenes aufkommende Bedürfnis nach kirchlicher Autorität sein, das für das Urchristentum am Übergang zur frühen Kirche signifikant ist.

4. Ἡ γ ο ύ μ ε ν ο ς als Amtsbezeichnung im profanen und religiösen Umfeld des Hebräerbriefts

In zahlreichen Belegstellen aus dem Umfeld des Hebr erscheint ἡγούμενος als Bezeichnung für Männer in leitender Stellung in

⁴⁹ *Spicq*, *Hebreux*, 431.

⁵⁰ Eine gewisse Analogie zu Hebr 13,24 bildet Phil 1,1, wo neben « allen Heiligen » eigens auch die Episkopen und Diakone begrüßt werden. Durch das συν werden sie allerdings unter « alle Heiligen » eingeordnet und nicht vorangestellt. Phil verrät dann auch nichts weiter über eine besonders verantwortliche Stellung dieser Episkopen und Diakone. Das zweimalige « alle » Hebr 13,24 hat zur der Vermutung Anlaß gegeben, Hebr sei an eine Gruppe innerhalb der Gesamtgemeinde gerichtet, so etwa *Spicq*, *Hebreux*, 438. Die plausibelste Erklärung dürfte jedoch der Hinweis von *F.V. Filson*, « Yesterday ». A Study of Hebrews in the Light of Chapter 13 (SBT, 2/4), London 1967, 76, auf die Zusammensetzung der urchristlichen Gemeinde aus einzelnen Hausgemeinden sein: « It is much more likely, that the use of the word all reflects the 'house church' situation that was far more normal in the earliest years or the Church than we usually realize (e.g. Rom 16,5.14-15; 1 Kir 16,19; Kol 4,15; Philemon 2) ».

⁵¹ *H. Campenhausen*, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten* (BhTh, 14), Tübingen 1953, 76. Campenhausen stellt Hebr diesbezüglich in eine Reihe mit dem Barnabasbrief und der Didache. Als « freie Gemeinschaft » versteht er jene, « die sich im lebendigen Zusammenspiel der geistlichen Gaben und Dienste ohne amtliche Vollmacht und verantwortliche 'Älteste' entfaltet ». Eben da würde Hebr mit 13,17.24 nicht mehr unbedingt hineinpassen.

den verschiedensten Bereichen und auf verschiedensten Ebenen. In einer Reihe von Papyri sind sowohl hohe Staatsämter als auch Funktionen auf den unteren Ebenen des Verwaltungsapparates auf diese Weise benannt. Mit Vorzug trägt der Provinzpräfekt oder Provinzgouverneur die Amtsbezeichnung ἡγούμενος τοῦ ἔθνους,⁵² verbunden mit dem Namen der Provinz, z.B. ἡγούμενος Αἰγύπτου.⁵³ Aber auch ein gewöhnlicher Dorfvorsteher⁵⁴ oder der Vorsitzende des Ältestenrats einer Kommune⁵⁵ kann ἡγούμενος genannt werden. Solche Ämter sind u.U. eng verknüpft mit polizeilichen Ordnungsfunktionen. Denn gelegentlich erscheint der Dorfvorsteher zugleich als ἀρχέφοδος, als Polizeibeamter.⁵⁶ Auf der höheren Verwaltungsebene des Nomos (= Gau) begegnet der ἡγούμενος als Bürovorsteher des Strategen, also dessen, dem die Leitung und Verwaltung eines Nomos übertragen war.⁵⁷ Die Verwendung der Begriffs in der Amts- und Verwaltungssprache ist also ganz unspezifisch und in keiner Weise an ein bestimmtes Amt gebunden.

Es verwundert daher nicht, wenn im religionsgeschichtlichen Bereich der Titel ebenfalls auftaucht und ähnlich unspezifisch, d.h. nicht an eine bestimmte kultische Funktion gebunden ist. Der ἡγούμενος ist hier vorwiegend der mit Verwaltungs- und Leitungsaufgaben einer Priesterschaft Beauftragte,⁵⁸ im Plural dann ein Kollegium darstellend.⁵⁹ Der ἡγούμενος der Kultgenossenschaft des

⁵² POx 1020,5 (198-201 n.); 119,17 (3.Jh.n.); 1204,19 (3.Jh.n.).

⁵³ POx 1722,1. POx 896,28 nennt unter diesem Titel einen Aurelius Antonius. Den ἡγούμενος Θεβαλδίδος kennt PLips 34,12; 35,14 und PCPR 233,2. (Abkürzungen nach F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, Berlin 1925, X-XII; J. Hengstl, Griechische Papyri aus Ägypten als Zeugnisse des öffentlichen und privaten Lebens, München 1978, 391-421). Lukian erwähnt in seiner Kampfschrift gegen Alexandros von Abonuteichos 6 den ἡγούμενος τῆς Γαλατίας. Der Ursprung dieses Sprachgebrauchs scheint in Ägypten zu liegen, wo seit Augustus der Statthalter ἑπαρχος oder ἡγεμών genannt wurde. Vgl. W. Schubart, Einführung in die Papyruskunde, Berlin 1918, 259. In der Amts- und Verwaltungssprache ist ἡγεμών austauschbar mit ἡγούμενος. Vgl. dazu F. Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens, Göttingen 1915, 97f.

⁵⁴ PBGU 270,6 (2.Jh.n.); PTeb 484 (1.Jh.n.); PRyl 125,3 (1.Jh.n.).

⁵⁵ Z.B. PGrenf 67,3 (237 n.): ἡγούμενος συνόδου κώ[μη]ς Βαρχιδάδος.

⁵⁶ POsl 1063 (2.Jh.n.). Nach PGrenf 43,9 ist der ἡγούμενος (=Zunftmeister) der Weber zugleich ἀρχέφοδος.

⁵⁷ POx 294,19 (22 n.) spricht direkt vom ἡγούμενος des Strategen, PBGU 830,17 (1.Jh.n.) vom ἡγούμενος des königlichen Schreibers. Der aus der Ptolemäerzeit stammende Sprachgebrauch macht deutlich, daß sich unter der römischen Herrschaft mit dem Sprachgebrauch auch die Verwaltungsstrukturen der Ptolemäer gehalten haben. Vgl. Schubart, Einführung, 249ff u. 259ff.

⁵⁸ PTeb 525 (1.Jh.n.) und PLond 281,2 (66 n.): ἡγούμενος ἱερέων. Vgl. Preisigke, Fachwörter, 98.

⁵⁹ PLond 335,4 (2.Jh.n.) erwähnt die ἡγούμενοι der fünften Priesterphyle

Zeus Hypsistos allerdings nimmt offensichtlich eine monarchische Stellung ein.⁶⁰ Das läßt auf speziell ihm vorbehaltene Kultfunktionen schließen.

Die LXX bevorzugt den Begriff im politischen und militärischen Bereich. Ez 43,7 sind die ἡγούμενοι Israels gleichbedeutend mit den Königen Israels. Sir 17,17 benennt auf diese Weise den vor Gott für jedes Volk eingesetzten Inhaber der höchsten politischen Gewalt. Dieser ἡγούμενος hat seine Legitimation also unmittelbar von Gott.⁶¹ Wenn die Spruchweisheit Sir 41,17 dazu mahnt, vor Vater und Mutter der Unzucht sich zu schämen, vor dem ἡγούμενος und δύναστος der Lüge, dann kommt mit dieser Ausdrucksweise auch hier die politische Obrigkeit in den Blick, der man untertan sein muß. Für den Bereich der militärischen Führung ist der spezielle Sprachgebrauch von ἡγούμενος in den Papyri so gut wie nicht nachgewiesen,⁶² wohl aber redet 1 Makk 9,30 und 2 Makk 14,16 so. Wie unspezifisch allerdings auch in der LXX dieser Begriff zur Bezeichnung von Leitungspositionen sehr unterschiedlicher Art herangezogen werden kann, veranschaulicht Sir 30,27, wo die Vorsteher der jüdischen Gemeinde unter diesem Titel in Erscheinung treten.⁶³

Für das Neue Testament und die frühe Kirche liegen die Dinge nicht wesentlich anders. Die deutlichsten Spuren des entsprechenden Sprachgebrauchs innerhalb des Neuen Testaments finden sich im lukanischen Doppelwerk. So läßt die Stephanusrede den Patriarchen Josef als den von Gott über Ägypten eingesetzten ἡγούμενος auftreten. Der Verfasser der Apg projiziert damit wohl die für seine Zeit gültige politische und verwaltungsmäßige Ordnung in die alttestamentliche Erzählung hinein. Denn seit Augustus war Ägypten in besonderer Weise direkt dem römischen Kaiser unterstellt und trug vornehmlich der Provinzpräfekt in Alexandrien den Titel ἡγεμών,⁶⁴

des Gottes Soknopaios. Ein Leitungskollegium wird man sich auch unter den ἡγούμενοι des Hebr vorzustellen haben.

⁶⁰ F. Preisigke, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten, Heidelberg 1934-55, P 7835. Für Hebr hätte diese singuläre kultische Festlegung des Begriffs kaum etwas zu bedeuten. Denn kultisch ist die Aufgabe der Gemeindevorsteher des Hebr sicher nicht. Philo nennt SpecLeg IV 190 den Hohepriester am Tempel in Jerusalem ὁ τῶν ἱερέων ἡγεμών.

⁶¹ Die Idee der Legitimation jeglicher Art politischer Gewalt durch Gott ist im hellenistischen Judentum weit verbreitet. Als Leitmotiv von Röm 13,1-7 hat sie im NT ihren konkretesten Niederschlag gefunden. Vgl. F. Laub, Der Christ und die staatliche Gewalt. Zum Verständnis der «politischen» Paränese Röm 13,1-7 in der gegenwärtigen Diskussion, in: MThZ 30 (1979) 257-265.

⁶² Siehe dazu Preisigke, Fachwörter, 97f; Schubart, Einführung, 259.

⁶³ Vgl. auch Arist 308f.

⁶⁴ Siehe dazu Schubart, Einführung, 259.

nach Papyruszeugnissen austauschbar mit ἡγούμενος.⁶⁵ Aber auch die hervorragende Rolle führender Männer der urchristlichen Mission kann Apg mit dieser Ausdrucksweise kennzeichnen. Nur steht der Begriff Apg 15,22, wo Judas Barsabas und Silas «führende Männer unter den Brüdern» genannt werden, nicht substantivisch als Amtsbezeichnung, sondern im ursprünglich partizipialen Sinn. Die Stelle ist daher nicht ohne weiteres mit Hebr 13,7.17.24 vergleichbar. Bedeutsamer ist demgegenüber, wie in Lk 22,26 der ἡγούμενος dem διακονῶν gegenübergestellt wird. Der vorausgehende V. 25 verweist auf das Verhalten der Könige und der Machthabenden. Zur Klärung des Rangstreits unter den Jüngern hält dem V. 26 die Maßstäbe entgegen, die in der Jüngergemeinde zu gelten haben: «Ihr aber nicht so, sondern der Größte unter euch werde wie der Jüngste, und der Herrschende — in diesem Zusammenhang die sinnvollste Übersetzung für ἡγούμενος — wie der Dienende». Ein Zweifaches wird für unsere Fragestellung daraus ersichtlich: Nach dem Gegenüber von V. 25 und 26 zu urteilen, muß dem Verfasser ἡγούμενος als Sammelbegriff für jedwede Art von Macht- und Vorrangstellung geläufig sein. Zum andern werden offensichtlich die maßgeblichen Leute in der Gemeinde so betitelt, nicht zuletzt auch deshalb eine berechtigte Annahme, weil die Parallelstelle Mk 10,43 = Mt 20,26 dem Dienenden nicht den ἡγούμενος gegenüberstellt, sondern den, der groß sein will. Vermutlich hat Lukas mit seiner Ausdrucksweise die speziellen Verhältnisse seiner Gemeinde im Auge.⁶⁶ Es gibt in ihr den ἡγούμενος. Jedoch entspricht dieser Position nicht wie bei den weltlichen Machthabern das Herrschen, sondern in der Paradoxie der Jesus-Nachfolge das Dienen.⁶⁷ Dieses Kriterium des Lukas für den ἡγούμενος der Jesus-Gemeinde muß nicht schon deshalb eine Differenz gegenüber Hebr aufwerfen, weil dort von den Adressaten Gehorsam gegenüber ihren Vorstehern verlangt wird (13,17). Denn spricht der Autor des Hebr mit dem Wir-Stil in 13,18 im Namen des ganzen Kollegiums der Gemeindeleiter, dann impliziert die dort vorgetragene Apologie immerhin auch das Kriterium des guten Gewissens und der rechten Lebensführung. Ein unkri-

⁶⁵ Preisigke, Fachwörter, 97f.

⁶⁶ Auch wenn auf Grund weiterer lukanischer Besonderheiten davon auszugehen ist, daß Lk einer Sondertradition folgt (so J. Ernst, Das Evangelium nach Lukas [RNT], Regensburg 1976, 593f), ändert das im Rahmen unseres Themas kaum etwas.

⁶⁷ Da Apg die presbyterial verfaßte Gemeinde voraussetzt (vgl. besonders 14,23; 15,2.4.22; 20,17; 21,18), dürfte ἡγούμενος für Lukas Sammelbegriff für jedwede amtliche Stellung in der Gemeinde sein. Ausgeprägt begegnet der Sachverhalt dann im 1 Clem.

tisches Unter- und Überordnungsverhältnis will also Hebr 13,17 ganz gewiß nicht schaffen.

Von besonderer Relevanz für Hebr ist aber nun vor allem der erste Clemensbrief. Zum einen kommen sich beide Dokumente in dem, was das Spezifikum des Hebr ausmacht, die Hohepriesteraussage, in einer Weise nahe, daß die literarische Abhängigkeit des 1 Clem von Hebr mit guten Argumenten verfochten werden kann, zum allerwenigsten aber gemeinsame Tradition angenommen werden muß.⁶⁸ Zum anderen kennt 1 Clem das auf Lebenszeit übertragene kirchliche Amt der Presbyter⁶⁹ bzw. Dkaione und Bischöfe.⁷⁰ Die Verbindung zu Hebr ist dort gegeben, wo diese Ämter offensichtlich unter dem gemeinsamen Nenner ἡγούμενοι bzw. προηγούμενοι zusammengefaßt werden.⁷¹ Mit der von 1 Clem intendierten Festigung und Begründung eines eigenständigen Amtes geht eo ipso eine Gliederung der Gemeinde in Gemeindeleitung und Gesamtgemeinde einher,⁷² die sich in einer Gehorsamsforderung ausspricht. So hält 1 Clem 1,3 den jetzt gegen ihre Vorsteher rebellierenden Korinthern als Idealzustand einer christlichen Gemeinde vor Augen, wie sie vormals ihren ἡγούμενοι untertan waren, wie sie überhaupt lieber unter- als übergeordnet waren (2,1). Daher verlangt 57,1f von den Aufsässigen unumwunden « Unterordnung unter die Presbyter » und das « Erlernen, sich unterzuordnen ». Denn wie die Gemeindeleiter ihren speziellen Platz haben (1 Clem 40; 41,1; 44,5), so haben die Gemeindeglieder den ihren, nämlich den des Gehorsams (63,1). Den Aufstand gegen die Gemeinde-

⁶⁸ Die sachlichen Differenzen sind allerdings so gravierend, daß man als Hintergrund der Verwandtschaft doch eher an gemeinsame Tradition denken möchte. Für Hebr ist die aus Lev 16; 17 bezogene Hohepriestervorstellung Interpretament des einmaligen christologischen Heilsgeschehens, welches das Ende jeglichen Kultes impliziert, die Hohepriesterchristologie des 1 Clem dagegen ist liturgisch-kultisch orientiert (36,1; 61,3; 64). Sehr stark berührt sich 1 Clem mit Hebr auch in der Vorliebe für Gestalten des Alten Testaments als Paradigmen; besonders zu Hebr 11 vgl. 1 Clem 19,1f; 31; 45,1-46,4; 55; 63,1.

⁶⁹ 1 Clem 54,2 spricht von « eingesetzten Presbytern » und 1 Clem 44 brandmarkt die in Korinth geschehene Absetzung der Bischöfe und Presbyter als Unrecht.

⁷⁰ 1 Clem 42,4f nennt Bischöfe und Diakone zusammen. Wie die Presbyterial- und die Episkopalverfassung ineinander übergeht, wird u.a. aus 1 Clem 44 ersichtlich.

⁷¹ 1 Clem 1,3; 21,6. Die Presbyter, die in diesem Zusammenhang jeweils genannt werden, gehören sicher nicht zur Gruppe der « eingesetzten Presbyter » (vgl. 52,2), sondern es sind die Presbyter im paternalen Sinn, die « Alten ». Ihnen gegenüber wird nicht zu gehorsamer Unterordnung, sondern zur Ehrerbietung gemahnt.

⁷² Ob die starke Hervorhebung der alttestamentlichen Kultordnung 1 Clem 40; 41 — sie gliedert in Priesterschaft und Volk — besonders auf die Respektierung der liturgischen Sonderstellung der Gemeindevorsteher zielt, bleibt unklar. Vgl. *Campenhauen*, Kirchliches Amt, 95f.

leitung brandmarkt 1 Clem als « übergroße Schande für die altherwürdige ἐκκλησία der Korinther » (47,6) und er legt, um das friedliche Einvernehmen zwischen Presbytern und Gemeinde wiederherzustellen, den Verantwortlichen nichts weniger als die Emigration nahe (54,2).

Mit diesem Insistieren auf ὑποταγή und ὑπακοή steht 1 Clem in der gleichen Tradition wie die sogenannte Haustafelparänese des Neuen Testaments. Wie dort für den Bereich der urchristlichen Hausgemeinde, so wird in 1 Clem für den Bereich der Gesamtgemeinde die in der Umwelt gültige und anerkannte soziaethische und politische Ordnung als die christliche Ordnung rezipiert.⁷³ In den Haustafeln spiegelt sich dieser Rezeptionsvorgang in Ausdrücken, die das geforderte Verhalten als das Geziemende und auch in der heidnischen Umwelt Respektierte qualifizieren.⁷⁴ 1 Clem begründet die intendierte gehorsame Unterordnung unter die Gemeindeleitung in einem globalen τάξις-Denken,⁷⁵ das die Unterordnung des Kosmos unter den Schöpfer (Kap. 20), die des Soldaten unter die militärische Befehlsgewalt (Kap. 37) und die in Priesterschaft und Laien gliedernde Kultordnung des Alten Bundes in gleicher Weise (Kap. 40) umfaßt. In diesem Rahmen erscheint die Unterwerfung unter die Gemeindeleitung als das den Christen Verpflichtende (vgl. 21,6) und als das von Gott Gewollte (40,1). Unter Berufung auf Ps 110(109),1 können daher die ἀντιτασσόμενοι als die Feinde des Sohnes Gottes erklärt werden (36,5f).

Im Blick auf Hebr ist nun bemerkenswert, wie im Kontext dieses Ordnungsdenkens die weltlichen Machthaber unter dem Begriff ἡγούμενοι zusammengefaßt werden,⁷⁶ unter dem nämlichen Begriff also, unter dem auch die Amtspersonen der Gemeinde in 1 Clem 1,3 und 21,6 und ebenso in Hebr 13,7.17.24 zusammengefaßt werden. Die Argumentation des 1 Clem mündet schließlich in die Gebetsbitte: « Gib, daß wir deinem allmächtigen und vortrefflichen Namen, sowie unseren Herrschern und ἡγούμενοι auf Erden gehorsam werden » (60,4). Es läge durchaus in der Tendenz des 1 Clem, wenn hier unter ἡγούμενοι an die weltlichen und « kirchlichen » Vorge-

⁷³ Vgl. Kol 3,18-4,1; Eph 5,21-6,9; 1 Petr 2,11-3,7; s. dazu den informativen Exkurs « Die Haustafeln » von J. Guilka, Der Kolosserbrief (HThK, 10/1), Freiburg-Basel-Wien 1980, 205-216.

⁷⁴ Kol 3,1: ἀνήκεν; 3,20: εὐάρεστον; 4,1: τὸ δίκαιον καὶ τὴν ἰσότητα; Eph 6,1: δίκαιον; 1 Petr 2,11: der rechte Wandel vor den Heiden; 3,2: vor den Draußenstehenden.

⁷⁵ Die Derivate aus dem Stamm τασσ- sind in 1 Clem so häufig, daß hier geradezu der Schlüssel zum Verständnis dieses Schreibens liegt.

⁷⁶ 1 Clem 5,7; 32,2; 37,2,3; 51,5; 64,2,4.

setzten zugleich gedacht wäre.⁷⁷ Falls dem so ist, bestünde auch in dieser Hinsicht eine gewisse Parallele zu Hebr, insofern im Anschluß an die Aufforderung zum Gehorsam gegenüber der Gemeindeleitung der Autor als zum Kreis der ἡγούμενοι gehörend zum Gebet « für uns » auffordert.⁷⁸ Sogar die Apologie, die 1 Clem für die in Korinth abgesetzten Presbyter in 44,3-6 unternimmt, hat eine gewisse Analogie in Hebr 13,18. Kriterium ist hier wie dort ein untadeliger Lebenswandel.

Jedenfalls ist für 1 Clem im Blick auf die Situation in Korinth die Rezeption politischer Ordnungsvorstellungen nicht zuletzt unter dem Begriff ἡγούμενοι in vollem Gang und in Kap. 42 und 44,1f wird die so intendierte Gemeindeordnung als von den Aposteln verfügt verteidigt.⁷⁹ Für Hebr liegt dieses Denken gewiß nicht in der Profiliertheit des 1 Clem zutage. Aber immerhin zeichnen sich über den Begriff ἡγούμενοι Konturen ab, die es geraten erscheinen lassen, die Andeutungen des Hebr über ein Gemeindeamt in einem größeren kirchen- und zeitgeschichtlichen Kontext zu beurteilen.

5. Das Gemeindeamt im Spannungsfeld zwischen Amtsautorität und Autorität des Wortes Gottes

Eine abschließende Bewertung der Ergebnisse hat somit Folgendes im Auge zu behalten: Hinter der Bezeichnung ἡγούμενοι läßt sich eine Gruppe ausmachen, die sich als kollegiales Leitungsgremium deutlich von der Gesamtgemeinde abhebt. Es kommt ihr in einer Weise Verantwortung zu, daß zu Gehorsam und Fügsamkeit ihr gegenüber aufgefördert werden kann.⁸⁰ Das Interesse an « kirch-

⁷⁷ Es ist anzunehmen, daß 1 Clem 59-61 liturgischer Tradition folgt. Im Rahmen dieser liturgischen Gepflogenheit wurde für die weltliche Obrigkeit unter den Titeln ἀρχόντες καὶ ἡγούμενοι gebetet. Aber im neuen Rahmen der Argumentation des 1 Clem kann unter dem Stichwort ἡγούμενοι nun durchaus auch an die « kirchliche » Obrigkeit gedacht werden.

⁷⁸ Gerade weil der Verfasser zunächst im Wir-Stil spricht (V. 18), im speziellen Anliegen der baldigen Rückkehr dann aber in den Ich-Stil wechselt (V. 19), dürfte sicher sein, daß es in V. 18 um das Gebet für die Gruppe der ἡγούμενοι geht, zu der sich der Autor selber zählt.

⁷⁹ Hermas spiegelt einige Jahrzehnte später die Gemeindeämter des 1 Clem wider. Er kennt « Presbyter » (Herm[v] II 4,3; III 1,8), « Bischöfe » ([v] III 5,1; [s] IX), « Bischöfe und Diakone » ([v] III 5,1; [s] IX 26,6). Sie werden unter dem Sammelbegriff προηγούμενοι τῆς ἐκκλησίας zusammengefaßt ([v] II 2,6; III 9,7). Sie sind die « Hirten » ([v] IX 31,6), denen die Verantwortung für die Gemeinde übertragen ist und von denen Rechenschaft gefordert wird. Hermas steht also nach Begriff und Inhalt der Auffassung von Hebr 13,17 sehr nahe.

⁸⁰ Nicht zu Unrecht bemerkt F. Büchsel, ἡγέομαι κτλ., in: TWNT, II, 909-911, 909, die Gemeinde zerfalle « deutlich in die beiden Gruppen, Leitende und Geleitete ».

licher » Autorität, das sich hier zu Wort meldet, ist möglicherweise verantwortlich schon für die Übernahme des Begriffs ἡγούμενος aus dem Umfeld des Hebr als Bezeichnung für maßgebliche Personen in der Gemeinde. Der Begriff ist zwar nicht für eine bestimmte Amtsstellung oder Verwaltungsaufgabe reserviert, bezeichnet aber, wo immer er auftaucht, mit Leitungsaufgaben betraute Personen, denen auf Grund der Amtsstellung Autorität zukommt. Wo dieser Terminus aus der Amts- und Verwaltungssprache daher in die frühchristlichen Gemeinden Eingang findet, ist anzunehmen, daß sich damit schon eine bestimmte Vorstellung eines mit Autorität ausgestatteten Gemeindeamtes verbindet. Von einer hierarchischen Struktur sollte man — wenigstens was Hebr anlangt — freilich noch nicht reden. Denn obwohl im Zusammenhang von 13,17 ein deutliches Interesse an einer Stärkung « kirchlicher » Autorität und ihrer Respektierung spürbar wird, ist die Argumentation theologisch, man könnte auch sagen pastoraltheologisch und nicht « kirchenrechtlich », d.h. Hebr hält die Konsequenzen seiner Worttheologie auch da durch, wo es ihm nachweislich um regelrechte Autorität und um Gehorsamspflicht in ihrem Gefolge geht. Es gibt daher keine andere Begründung und Absicherung der Stellung der ἡγούμενοι als die, die sich unmittelbar aus der Sache selbst, d.h. aus der Autorität des Verkündigungswortes ergibt. Hebr verbindet damit in seinem Verständnis von Gemeindeamt zwei Elemente zur Synthese, die in der theologischen Diskussion nicht selten alternativ ins Feld geführt werden. In der Exegese des Hebr wirkt sich das dann so aus, daß entweder 13,17 unter dem Vorzeichen von 13,7 interpretiert wird und in der Hebräerbriefgemeinde dann das Ideal der « freien Gemeinschaft »⁸¹ unter der ausschließlichen Autorität des Wortes Gottes bewahrt erscheint, oder man subsumiert 13,7 unter den Autoritätsgedanken von 13,17 und spricht dann von hierarchischer Gemeindestruktur.⁸² Um Hebr gerecht zu werden, müssen aber beide Aspekte stehen bleiben und im Rahmen der theologiegeschichtlichen Entwicklung des frühen Christentums entsprechend beurteilt werden. Der Verfasser des Hebr teilt mit seiner kirchengeschichtlichen Epoche das Interesse an einem mit Autorität ausgestatteten Gemeindeamt. Aber dieses wird nicht formal begründet und abgesichert wie etwa im 1 Clem, wo seine Existenz auf die Anordnung der Apostel zurückgeführt wird, oder wie in den Pastoralbriefen, wo das kirchliche Amt mit der Bewahrung der apostolischen Tradition als der gesunden und reinen Lehre verknüpft ist.⁸³ Der

⁸¹ Conzelmann, Grundriß, 334.

⁸² S.o. Anm. 3 und 4.

⁸³ Vgl. Conzelmann, Grundriß, 327.

Zusammenhang eines bestimmten Traditionsverständnisses mit einem entsprechenden Verständnis des Gemeindeamtes ist auch im Hebr gegeben. Im Hintergrund steht die von seiner Generation und seiner kirchengeschichtlichen Epoche theologisch zu beantwortende Frage, wie bei größer werdender zeitlicher Distanz die Ursprungsverkündigung zuverlässig die Gegenwart erreicht. Indem Hebr Tradition als das lebendige Wort Gottes versteht, durch das in der jeweiligen Verkündigung das eschatologische Heilshandeln Gottes in Christus für den Hörer präsent ist, ist die eigentliche und einzige Autorität das Wort Gottes.⁸⁴ Gemeinde ist für Hebr ganz ausgeprägt Gemeinde unter dem Wort. Die Autorität, die den ἡγούμενοι durchaus zukommt, ist nicht amtsgebunden, sondern leitet sich unmittelbar aus der Autorität des Verkündigungswortes ab.⁸⁵ Die beiden Aspekte, die Hebr so zur Synthese verbindet, signalisieren die Spannung, der das kirchliche Amt wesenhaft immer ausgesetzt ist und sein muß. Der Autor des Hebr hält diese Spannung in einer für seine Epoche einmaligen Weise durch.

⁸⁴ *Grässer*, Heil, 273, nennt den Verfasser des Hebr einen «Anwalt des kerygmatischen Traditionsverständnisses». Hebr kennt durchaus auch die «Lehre» (vgl. 5,12; 6,1f) und er kennt vor allem das «Bekenntnis» (3,1; 4,14; 10,23), das sicher nicht nur subjektiv zu verstehen ist, sondern auch objektiv im Sinn eines Credo. Aber die darin verwahrte Tradition ist in seinem Verständnis das lebendige Wort Gottes. Dieses Verständnis gibt ihm auch die Freiheit einer Neuauslegung des Bekenntnisses, damit sich für seine Adressaten erneut das eschatologische «Heute» des Wortes Gottes ereigne.

⁸⁵ Ob es sich dabei um «eine kritische und polemische Spitze gegen ein Verständnis von Tradition und Amt» handelt, «wie es sich in beiden Lukasschriften und in den Pastoralbriefen ausspricht» — so *Vielhauer*, aaO. 218 —, ist angesichts der sonstigen Zielsetzung des Hebr nicht wahrscheinlich. Die sachliche Differenz als solche ist aber gegeben. Hebr bietet keinen Ansatz zu der Entwicklung, in deren Verlauf das kirchliche Amt in heilsvermittelnder Funktion zwischen Christus und Gemeinde tritt und dann selber Teil des Verkündigungsinhalts bzw. des Dogmas wird.